



Dienststelle

Ordnungsamt

Auskunft erteilt

Herr Effenberg
Zimmer 546
Telefon 02403/71-616
Fax 02403/60999-055
michael.effenberg@eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 32/Eff.

Datum 17.03.2020

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende:

Allgemeinverfügung

I. Im Besonderen

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden - zunächst bis zum 19.04.2020 – die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten oder Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

II. Im Allgemeinen

1. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte "Spaßbäder", Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

2. Bibliotheken, Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

3. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen

Besucher und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren "shopping malls" oder "factory outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

4. Öffentliche Veranstaltungen

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

5. Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - untersagt.

III. Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.

IV. Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Eschweiler alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 untersagt. In Umsetzung der Folgeerlasse des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des §28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Eschweiler angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, das bereits bestehende Veranstaltungsverbot durch die am 13.03.2020 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Von dem Verbot sind ebenfalls musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeglicher Art (bspw. Tanzveranstaltungen, musikalische Aufführungen, Vorträge) umfasst.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen/Zusammenkünfte, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte sowie Restaurants und Gaststätten, die mit ihrem Nahrungsangebot der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Diese haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß §2 Z. 5 und 7 IfSG vor.

Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Für Veranstaltungen ist nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 davon auszugehen, dass grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer –/Besucherzahl nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Daher kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß dem Erlass vom 15.03.2020 vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann. Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter.

Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.
- Diese Allgemeinverfügung gilt vorbehaltlich einer neuen Erlasslage bis einschließlich 19.04.2020 und diese hiermit angeordneten Maßnahmen gelten.

Eschweiler, den 17.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bertram', is written over a faint, rectangular grid background.

Bertram
Bürgermeister